



GegenWind

Bürgerinitiative Ottmarsbocholt

Stadt Lüdinghausen

Ums. 08. Aug. 2016

Dez. 19 3 P

Senden, den 04.08.2016

An den Rat der Stadt Lüdinghausen

Herrn Bürgermeister R. Borgmann

Borg 2

59348 Lüdinghausen

Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Aldenhövel" vom 26.07.2016 bis einschließlich 05.09.2016, Amtsblatt Nr.06/2016, vom 19.07.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend macht die Bürgerinitiative Ottmarsbocholt GegenWind zur beabsichtigten 1. Änderung des Bebauungsplans "Aldenhövel", folgende Einwendungen:

1. Die in der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Aldenhövel" u. Ziff1.1 vorgebrachte Vermutung, dass die Höhenbegrenzung von 100m im Bebauungsplan als juristisch (teil-) funktionslos einzuordnen ist, berücksichtigt nicht die Höhenfestsetzung im zur Zeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan, die seinerzeit aus Gründen des Landschaftschutzes auf 100m festgeschrieben wurde und noch ist und somit als öffentlicher Belang der geplanten isolierten Änderung des Bebauungsplans entgegen steht.

Doch nicht nur in tatsächlicher Hinsicht, sondern auch rechtssystematisch ist die in der Begründung zur Bebauungsplanänderung, Ziff. 1.4, nur als deklaratorisch bezeichnete Aufhebung der Höhenbegrenzung unzulässig. Als Plan für das gesamte Gemeindegebiet enthält der Flächennutzungsplan das übergeordnete Konzept der städtebaulichen Entwicklung. Folgerichtig verlangt das BauGB, dass die kleinteiligen Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen. Der Bebauungsplan konkretisiert somit die Darstellungen des Flächennutzungsplans und setzt für die räumlich begrenzten Bereiche in rechtsverbindlicher Weise fest, ob und wie die Grundstücke bebaut werden dürfen. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Lüdinghausen ist die Höhenbegrenzung von 100m rechtsverbindlich verankert.

Bürgerinitiative Ottmarsbocholt GegenWind

Um diese Beschränkung möglicherweise zu verändern oder aufzuheben hat die Stadt Lüdinghausen im Jahre 2014 ein FNP-Änderungsverfahren eingeleitet, welches nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, der Antrag auf Genehmigung einer/der Änderung des FNP ist bis heute bei der Bezirksregierung Münster nicht gestellt. Es ist daher umso unverständlicher, warum zum jetzigen Zeitpunkt die Änderung des Bebauungsplanes "Aldenhövel" vorgenommen werden soll, obwohl das FNP-Änderungsverfahren nicht annähernd einen Stand erreicht hat, der diese Änderung des Bebauungsplans rechtfertigen würde. Da es derzeit an einem auf einem rechtskräftigen FNP basierenden gesamtstädtischem Konzept für die Windenergie fehlt, welches die mit erheblichen Auswirkungen auf den Immissionsschutz, das Landschaftsbild und auf die Anlieger und die umgebende Bevölkerung (auch den Ortsteil Senden-Ottmarsbocholt) - siehe u.a. auch Ziff. 3.3, 6 und 8 der Begründung zur Bebauungsplanänderung - vorgesehene 1. Änderung des Bebauungsplans rechtfertigende würde, ist diese rechtswidrig. Diese 1. Änderung des Bebauungsplans nur als Änderung mit deklaratorischem Charakter zu bezeichnen ist juristisch mehr als ungenau und verharmlost in tatsächlicher Hinsicht die damit verbundenen Auswirkungen. Dem kann auch nicht die möglicherweise gegebene Teilfunktionslosigkeit der jetzigen Höhenbegrenzung entgegeng gehalten werden, da gerade diese Aufhebung der Höhenbegrenzung massive Veränderungen und negative Auswirkungen mit sich bringt. Um eben diese Nachteile (z.B. Landschaftsbild, Immissionsschutz) zu begrenzen, wurde die Höhenbegrenzung als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Aus Sicht der Stadt Lüdinghausen sollte weiterhin bedacht werden, dass die Aufhebung der Höhenbegrenzung im Bebauungsplan ohne Betrachtung des gesamten Stadtgebiets möglicherweise auch für die Geltungmachung von Schadensersatzansprüchen relevant ist, da die weiterhin bestehende Höhenbegrenzung im FNP andere Gebiete möglicherweise auch in wirtschaftlicher Hinsicht benachteiligt.

2. Auch die geplante isolierte Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel die 100m Höhenbegrenzung aufzuheben, kann als isolierte Änderung des Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung Münster nicht genehmigt werden, siehe Vorlagen-Nr.: FB 3/142/2015 der Stadt Lüdinghausen, folglich kann auch die beabsichtigte 1. Änderung des Bebauungsplans "Aldenhövel" nicht durchgeführt werden, da eine gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplans nicht möglich ist.

3. Diese geplanten, isolierten Änderungen des Bebauungsplans und des FNP sind auch unter Beachtung des gültigen Windenergieerlasses 2015 gar nicht möglich. Dieser für alle verwaltungsrechtlichen Entscheidungen, auch für die Bauleitplanung der Gemeinden bindende Erlass lässt keine andere Vorgehensweise zu, als zeitgleich eine Gesamtplanung des gesamten Stadtgebietes vorzunehmen, welche die Vorranggebiete für die Windkraft festlegt. (Gesamtstädtisches Konzept für die Windkraft)

Insoweit verstößt das von der Stadt Lüdinghausen geführte planungsrechtliche Vorgehen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, dem alles Tun und Wirken der Verwaltung unterliegt.

4. Weiterhin ist laut Windenergieerlass 2015 vor einer Änderung des Bebauungsplans, eine Nachuntersuchung der vorhandenen Windkraftzone "Aldenhövel" mit den stadtweit gleichen Kriterien durchzuführen, was unter Umständen zwingend zu Veränderungen und notwendigen Neufestsetzungen im vorhandenem Bebauungsplan führen könnte.

5. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im Verfahren zur Änderung des bestehenden Bebauungsplans und Flächennutzungsplans, der Regionalplan Münsterland, hier maßgeblich, der "Sachlicher Teilplan Energie", rechtsgültig seit dem 16.02.2016, zu beachten ist. Bei einer, wie auch immer geplanten Änderung des Bebauungsplans, verliert der zur Zeit gültige Bebauungsplan den Bestandsschutz, mit der Folge, dass der im gültigen Sachlichen Teilplan Energie wesentlich kleiner ausgewiesene Windenergiebereich zu übernehmen ist.

Bürgerinitiative Ottmarsbocholt GegenWind

Dieses würde bedeuten, dass im Plangebiet weniger Standorte für Windkraftanlagen möglich sein werden, siehe Plan Nr.11 des Regionalplans Münsterland sowie Randnummer 46: "Eine Abweichung von der räumlichen Abgrenzung der Windenergiebereiche in der nachfolgenden Bauleitplanung ist nur noch möglich, wenn zwingende rechtliche Gründe dies erforderlich machen bzw. wenn faktische Gründe die Umsetzung unmöglich machen und diese auf der landesplanerischen Ebene nicht festgestellt werden konnten."

Ob dann noch zusätzliche Flächen für die Windkraft zu den im Regionalplan Münsterland ausgewiesenen Windenergiebereichen erforderlich bzw. möglich sind, kann nur über eine gesamtstädtische Planung, entsprechend dem Windenergieerlasses 2015, ermittelt werden.

Das Anpassungsgebot laut BauGB ist zu beachten, die Bauleitplanung ist den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB ist dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB vorgeschaltet.

Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB führt zu Unwirksamkeit des Bebauungsplans.

"Die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB wird aktiviert, wenn ein von den Zielen der Raumordnung abweichender Bebauungsplan geändert wird. Das gilt unabhängig vom Umfang der Änderung" siehe Urteil vom 21.01.2008, Aktenzeichen: 3 K 30/06 des OVG Greifswald.

Die wesentlich kleinere Darstellung des Windenergiebereichs im Regionalplan Münsterland gegenüber dem Bebauungsplan "Aldenhövel" berücksichtigt richtigerweise die im umliegenden Bereich ausgewiesenen Flächen zum Schutz der Natur, Landschaft und landschaftsorientierten Erholung.

Unter diesen auch im Regionalplan Münsterland aufgeführten Gesichtspunkten halten wir auch eine unbegrenzte Höhe der geplanten WKA's für nicht vereinbar mit dem Landschaftsbild, welche auch im Rahmen der Aufstellung des zur Zeit rechtsverbindlichen FNP zu einer Höhenbegrenzung geführt haben und auch bei einer Änderung berücksichtigt werden müssten, natürlich unter Beachtung des Abwägungsgebots im gesamten Stadtgebiet.

Die Stadt Lüdinghausen ist im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Münsterland hier "Sachlicher Teilplan Energie", rechtsgültig seit dem 16.02.2016, beteiligt gewesen und hat im Verfahren keine Einwände gegen die Verkleinerung des Windeignungsgebiets Aldenhövel vorgebracht, um so mehr erstaunt das jetzige Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Aldenhövel unter Missachtung der Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgesehene 1. Änderung des Bebauungsplanes "Aldenhövel" rechtlich unzulässig ist, da sie u.a. den derzeitigen Festsetzungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdinghausen widerspricht, ein gesamtstädtisches Konzept für die Windenergie (wie im Windenergieerlasses 2015 gefordert) fehlt, gegebenenfalls sich weiter ergebende notwendige Neufestsetzungen im Bebauungsplan nicht vorgenommen wurden und die veränderten Vorgaben des Regionalplans Münsterland "Sachlicher Teilplan Energie" keine Beachtung gefunden haben (Wegfall des Bestandschutzes des Bebauungsplans "Aldenhövel").

Unter Beachtung aller gesetzlichen und landesplanerischen Vorgaben gibt es für die Stadt Lüdinghausen keine Möglichkeit den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan "Aldenhövel" zu ändern ohne im Vorfeld eine Gesamtplanung des Stadtgebiets, und den sich daraus ergebenden Windkraftzonen, durchzuführen.

Wir beantragen die Beschlüsse des Stadtrats zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans "Aldenhövel" aufzuheben und das jetzige Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans zu beenden.

Bürgerinitiative Ottmarsbocholt GegenWind

Weitere rechtliche Schritte, auch nach Beschluß der vorgesehenen Änderung als Satzung, behalten wir uns vor.

Eine Ausfertigung dieses Schreibens haben wir dem Kreis Coesfeld - Umweltamt- zur Kenntnis und Berücksichtigung im dort geführten Genehmigungsverfahren für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Aldenhövel" vorgesehenen Windkraftanlagen übersandt.

Wir bitten, die vorstehenden Einwendungen insbesondere auch wegen der massiven Auswirkungen auf die umgebende Bevölkerung, deren Gesundheit und Eigentum (siehe auch Ziff. 8 der Begründung zur B-Planänderung) zu berücksichtigen, für eine entsprechende Benachrichtigung wären wir dankbar.

Bürgerinitiative Ottmarsbocholt GegenWind